

Herbe Urteile fällt Schuster über die Rolle der Kirchen im Allgemeinen und der diversen todesvorbereitenden Geistlichen im Besonderen. Trotz gewisser Parallelen arbeitet Schuster Unterschiede zwischen Katholiken und Protestanten heraus. Dabei fällt auf, dass Schuster geradezu zornig über das Geschehene wird: Die Pfarrer stellt er als seelisch folternde, aus seiner Sicht zu verdammende, zynische Erfüllungsgehilfen und Lieferanten einer Rechtfertigungsideologie für staatliches Morden dar. Aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts leuchtet dies durchaus ein – der Perspektive des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wird es kaum gerecht, und der Historiker wird zum Zensurenger für die historischen Akteure vergangener Epochen. Beachtenswert ist Schusters These, die Hinrichtungen „als einen wichtigen Bestandteil vormoderner Armenpolitik“ anzusehen: Man habe sich durch die Todesstrafe einen Teil des Armutproblems vom Halse schaffen wollen. Tendenziell stimmt das durchaus. Die meisten Exekutierten waren arme Leute. Aber die These greift zu kurz: Es rollten dann und wann eben auch die Köpfe von Adligen.

Die Todesstrafe im Früh- und Hochmittelalter wurde laut Schuster relativ selten verhängt und wenn, dann meist aus explodierender Willkür einzelner Monarchen, weniger als Strafe für irgendwelche allgemeine Verbrechen. Auch wenn Schuster auf die äußerst lückenhaften Quellen für diese Jahrhundert verweist, sieht er dies doch als Faktum an. Man muss da nicht so sicher sein: Rudolf von Habsburg beispielsweise ließ gegen Ende seiner Regierungszeit Landfriedensbrecher in Thüringen in einer Massenaktion hinrichten, wie das auch seine Vorgänger getan hatten. Die von Schuster dargestellte Milde der Monarchen, die häufig zum Tode Verurteilte begnadigten, endete übrigens keineswegs völlig mit dem Mittelalter, wie Schuster nahelegt. Vielmehr weisen z. B. die Urteile der württembergischen Herzöge noch im 18. Jahrhundert eine klare Tendenz aus: Sie milderten die Urteile mehrheitlich ab, die ihnen ihre Räte vorgeschlagen hatten.

Man sieht: Schusters Buch liefert Anlass für Diskussionen und Ergänzungen. Aber genau das ist die Aufgabe guter Wissenschaft – und diese Aufgabe erfüllt das Buch in hohem Maße.

Gerhard Fritz

Claus von und zu Schauenburg, Teutscher Friedens-Raht, Kommentierte Edition der von Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen redigierten Ausgabe von 1670, hg. von Dieter BREUER / Peter HESSELMANN / Dieter MARTIN (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 348), Stuttgart: Anton Hiersemann 2014. XLII, 302 S. mit 1 Abb. Brosch. ISBN 978-3-7772-1427-6. € 159,-

Der vorliegende Band aus der Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart macht eine staatspublizistische und verwaltungspraktische Kostbarkeit der Ortenau aus dem 17. Jahrhundert einer nun deutlich breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Der 1670 in Straßburg gedruckte Schauenburgsche „Friedens-Raht“ ist im Original nur noch in fünf deutschen Bibliotheken nachweisbar und liegt nun nach wissenschaftlichen Grundsätzen ediert und umfassend kommentiert in einer neuen Auflage vor.

Die politische Abhandlung stammt aus der Feder von Claus von und zu Schauenburg (1589–1655), einem Ortenauer Reichsritter und Straßburger Politiker, der während des Dreißigjährigen Krieges zwischen 1633 und 1638/39 einen Leitfaden zum Wiederaufbau eines Territoriums oder einer Herrschaft nach Kriegszerstörungen verfasste. Die Erstausgabe von 1670 wurde nach dem Tod des Autors von seinem Sohn Philipp Hannibal herausgegeben. An diesem Druck wirkte auch Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen mit,

der viele Jahre als Verwalter in Diensten der Familie von Schauenburg stand. Der Autor des „Abenteuerlichen Simplicissimus“ wird zwar im Buch nicht ausdrücklich erwähnt, seine Beteiligung gilt aber in der Forschung als sehr wahrscheinlich.

Inhaltlich handelt es sich beim „Friedens-Raht“ um kein systematisches Lehrbuch der Regierungskunst, sondern vielmehr um einen praktischen Leitfaden für Landesherren und deren Verwaltungsbeamte, der kein Feld von Politik und Verwaltung einer frühneuzeitlichen Herrschaft auslässt. Der erste Teil umfasst Kapitel zu fürstlichen Behörden und Verwaltungsgremien, der zweite Teil Kapitel zu den Einsatzbereichen frühneuzeitlicher Politik – also beispielsweise Bildung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Handwerk, Märkten. Der dritte Teil ist den Staatsfinanzen gewidmet, mit Kapiteln zu Steuern, aber auch zu Ämterhandel, Glücksspiel oder Alchemie. Darüber hinaus finden sich mehrfach Kapitel zum Rechtswesen und zur guten Policey. Schauenburg arbeitet stets und völlig zeittypisch kompilatorisch, wobei er oft auf die Bibel zurückgreift und breit die staatstheoretische, politische und ökonomische Literatur seiner Zeit rezipiert. Genannt seien nur Nicolo Machiavelli und Jean Bodin.

Die drei Herausgeber – übrigens drei erfahrene Grimmelshausen-Forscher – ergänzen die Edition um eine Einleitung, einen Kommentar sowie Sach-, Orts- und Personenregister. Die Einleitung stellt den Autor und die Entstehungsumstände des Manuskripts und der Auflage von 1670 vor, bietet einen Forschungsüberblick und eine knappe Analyse der Arbeitsweise des Autors. Der Kommentar, der mit über hundert Seiten etwa ein Drittel des Bandes ausmacht, bietet bibliographische und biographische Nachweise, sprachliche Erläuterungen und Übersetzungen. Das detaillierte Sachregister kann als erweitertes Inhaltsverzeichnis verwendet werden.

Insgesamt sei diese Edition nicht nur den Kennern und Liebhabern der Werke Grimmelshausens empfohlen. Sie bietet auch breiten Nutzen für die südwestdeutsche Landesgeschichte, vor allem für die Geschichte der Reichsritterschaft. Darüber hinaus können auch Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte und Literaturgeschichte von den neu aufgelegten Gedanken des Claus von und zu Schauenburg profitieren. Joachim Brüser

Christian HEINKER, Die Bürde des Amtes – die Würde des Titels, Der kursächsische Geheime Rat im 17. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 48), Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2015. 425 S. ISBN 978-3-86583-855-1. € 72,-

Die vorliegende Studie ist 2013 an der Universität Leipzig als geschichtswissenschaftliche Dissertation angenommen worden. Sie beschäftigt sich mit der Position des sächsischen Geheimratskollegiums im Rahmen der frühmodernen territorialen Staatsbildung. Die Betrachtung des 17. Jahrhunderts im Längsschnitt ist geeignet, Zäsuren und Brüche aufzuspüren. Letztendlich können in Hinblick auf Funktionsweisen und personelle Zusammensetzung sechs Phasen unterschieden werden (vgl. S. 295 f.). Die Studie endet mit der Einrichtung des Geheimen Kabinetts als neuer oberster Landesbehörde (1704–1706); dies führte de facto zu einer Zurücksetzung des Geheimrats.

Die Studie kombiniert verfassungsgeschichtliche und sozialgeschichtliche Ansätze mit kollektivbiographischen Aspekten. Zentrale Quellengrundlagen sind Leichenpredigten und Bestallungen, ergänzt um Besoldungsakten der Räte. Sie gliedert sich in drei große Abschnitte. Zunächst wird der Geheimrat als Teil des kursächsischen Verwaltungsgefüges